

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

Kundmachungorgan

LGBI. Nr. 35/1992 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 22/2014

Typ

Gesetz

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 17

Inkrafttretensdatum

04.06.2014

Index

50/40 Landwirtschaftliches Organisations-, Ausbildungs- und Arbeitsrecht

Beachte

Dieses Gesetz gilt ab 1. Jänner 2020 als partielles Bundesrecht weiter.

Text**Abschnitt 5****Nachsicht**

§ 17. (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Nachsicht von den für die Zulassung zur Meisterprüfung geforderten Voraussetzungen darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens sieben Jahre in dem betreffenden Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und an einem von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit einer Gesamtdauer von mindestens 360 Stunden mit Erfolg teilgenommen hat.

Im RIS seit

01.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2019

Gesetzesnummer

20000369

Dokumentnummer

LWI40009934